

WINFRIED HAUNERLAND

Auch ein Werk der Barmherzigkeit

Zum kirchlichen Dienst beim Begräbnis

Auch bei großer kirchlicher Distanz bleibt häufig der Wunsch nach einem kirchlichen Begräbnis bestehen, das freilich von vielen Hinterbliebenen nicht unbedingt als Feier des christlichen Glaubens verstanden wird. Gerade deshalb stößt es in der Regel auf Unverständnis, wenn ein kirchliches Begräbnis in außerordentlichen Situationen nicht möglich erscheint. Vor diesem Hintergrund fragt der Würzburger Professor für Liturgiewissenschaft nach dem kirchlichen Selbstverständnis für den Begräbnisdienst und sucht nach Perspektiven für eine differenzierte gottesdienstliche Praxis. (Redaktion)

Anders als noch vor wenigen Generationen ist die kirchliche Beheimatung für immer mehr Menschen keine Selbstverständlichkeit mehr. Wenn dennoch viele Menschen der Kirche nicht den Rücken kehren, sondern als „treue Kirchenferne“ Kirchenmitglieder bleiben, so hält sie nicht zuletzt der Wunsch, am Ende des Lebens kirchlich begraben zu werden. Für die Mitte der 1990er Jahre gilt etwa für Deutschland: „Der höchsten Wertschätzung erfreut sich die Beerdigung, die als ‚religiöse Feier‘ selbst in den neuen Ländern von einer Mehrheit von 53 Prozent der Bevölkerung, also auch von Konfessionslosen, für wichtig erachtet wird. Der traditionelle Verweisungszusammenhang von Sterben, Tod und Religion hat sich also selbst bei der Bevölkerungsmehrheit in Ostdeutschland noch nicht völlig aufgelöst. Die Bestattungsquote von 94,7 Prozent im Jahr 1995 ist zwar die niedrigste im gesamten Untersuchungszeitraum, zeigt aber an, dass nach wie vor beinahe alle verstor-

benen Katholiken kirchlich beerdigt werden. Auch auf evangelischer Seite liegt sie mit deutlich über 90 Prozent auf hohem Niveau, weist aber dort in den 90er Jahren nach wie vor ‚eine leicht sinkende Tendenz‘ auf.“¹

Obwohl das kirchliche Begräbnis erwiesenermaßen zu den gefragten kirchlichen Diensten gehört, empfinden offensichtlich immer mehr Verantwortliche in der Kirche auf allen Ebenen die derzeitige kirchliche Begräbnispraxis alles andere als unproblematisch. Die deutschsprachigen Bischöfe haben 1999 eine Überarbeitung des derzeitigen Ritualefaszikels in Auftrag gegeben², der Wiener Erzbischof hat für seine Diözese eine eigene Studienausgabe erarbeiten und im Jahr 2000 veröffentlicht lassen³, dem Thema „Liturgie im Umfeld von Sterben und Tod im Kontext der säkularen Gesellschaft“ galt im gleichen Jahr die Tagung der Arbeitsgemeinschaft katholischer Liturgikdozentinnen und -dozenten, und es häufen sich Publikationen, die Fra-

¹ Michael N. Ebertz, *Erosion der Gnadenanstalt? Zum Wandel der Sozialgestalt von Kirche*. Frankfurt am Main 1998, 115.

² Vgl. dazu Winfried Haunerland, *Die kirchliche Begräbnisfeier. Aktuelle Herausforderungen für ein liturgisches Buch*, in: HlD 55 (2001) 167–176.

³ Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien mit besonderer Berücksichtigung der Gegebenheiten in der Großstadt. Hg. *Pastoralamt der Erzdiözese Wien*. Wien o. J. [2000]; vollständig auch abgedruckt bei Karl Wagner, *Die Feier der Beerdigung*. Freiburg/Basel/Wien 2001, 5–133.

gen der Begräbniskultur und des kirchlichen Handelns angesichts des Todes thematisieren⁴.

Hinter vielen Anfragen an das derzeitige liturgische Buch⁵ steht offensichtlich die Wahrnehmung, dass die kirchliche Liturgie und ihre Texte mit großer Selbstverständlichkeit davon ausgehen, dass der Verstorbene und die Trauergemeinden in die kirchliche Gemeinschaft eingebunden sind und den Glauben der Kirche teilen. Die pastorale Wirklichkeit entspricht diesem Ausgangspunkt häufig nicht. Eine tätige Teilnahme aller Gläubigen an der Liturgie – vom 2. Vatikanischen Konzil als dem Wesen der Liturgie entsprechend herausgestellt – wird bei Begräbnisfeiern immer seltener erkennbar. Allzu leicht resultieren daraus Frustrationen bei den Seelsorgern, deren pastoral-liturgisches Handeln umgekehrt dann wieder von manchen Trauernden als unangemessen empfunden wird⁶. Müssen Angehörige gar erfahren, dass ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist, sind Verletzungen programmiert, die zu einer neuen Distanz zur Kirche führen.

Auch wo die kirchliche Sinngebung liturgischer Vollzüge nicht verstanden und vor allem nicht geteilt wird, erwarten sich viele Menschen den rituellen Dienst der Kirche bei dem Begräbnis

verstorbenen Angehöriger – gelegentlich auch losgelöst von jeder kirchlichen Bindung. Kann die Kirche hier helfen, ohne einer allgemeinen Beliebigkeit Vorschub zu leisten? Kann sie sich aber andererseits überhaupt verweigern, ohne unmenschlich und herzlos zu werden? So geht es schließlich um die Frage, ob im Blick auf das Begräbnis Verstorbener ein kirchliches Handeln zwischen Ausverkauf und Rigorismus möglich ist⁷.

1. Das kirchliche Begräbnis als kirchliches Ehrenrecht

In vielfacher Hinsicht beansprucht der Tod eines Angehörigen die Hinterbliebenen. Ganz konkret kommt ihnen die Sorge um den Leichnam des Verstorbenen zu. So hat zuerst die Familie die Pflicht, einen Toten zu bestatten. Innerhalb des Christentums wurde diese Aufgabe aber bald als eine Aufgabe der ganzen Gemeinde angesehen. Der Leichnam eines Bruders oder einer Schwester im Glauben wurde von der Gemeinschaft der Glaubenden begraben. Insofern verstand und versteht die Kirche bis heute das kirchliche Begräbnis als einen Dienst an dem verstorbenen Glied der Gemeinschaft.

Über das kirchliche Begräbnis heißt es etwa 1883 in Wetzer und Welte's Kir-

⁴ Nur beispielhaft seien genannt: HfD 55 (2001) 153–231 (Heft 3 „Liturgie und Pastoral im Umfeld von Sterben und Tod“); BiLi 74. 2001, 145–194 (Heft 3 „Thema: ‚Trauere mit den Trauernden‘ <Jesus Sirach 7,34>); Jan Hermelink, Die weltliche Bestattung und ihre kirchliche Konkurrenz. Überlegungen zur Kasualpraxis in Ostdeutschland, in: JfLH 39 (2000) 65–86. Vgl. jetzt auch in LJ 51 (2001) die Beiträge von Ansgar Franz (190–211), Hans H. Krech (212–233) und von Martin Stuflesser (253–258).

⁵ Vgl. Die Kirchliche Begräbnisfeier in den katholischen Bistümern des deutschen Sprachgebietes. Hg. im Auftrag der Bischofskonferenzen Deutschlands, Österreichs und der Schweiz und des Bischofs von Luxemburg. Einsiedeln u. a. 1972.

⁶ Gelegentlich haben Mitfeiernde auch den Eindruck, der vorstehende Priester habe überhaupt kein Interesse an einer tätigen Teilnahme aller an der Begräbnisfeier. Ursache dafür können einerseits bereits frühere Erfahrungen sein, andererseits natürlich auch die problematische Vorstellung, eine solche Teilnahme sei bei einem Begräbnis prinzipiell weder möglich noch sinnvoll und von der Sache her liturgietheologisch nicht notwendig.

⁷ Zu dem in der Sakramentenpastoral schon länger diskutierten Dilemma vgl. den Buchtitel Dieter Emeis, Zwischen Ausverkauf und Rigorismus. Zur Krise der Sakramentenpastoral. Freiburg/Basel/Wien 1993.

chenlexikon: „Die Sorge für den Leichnam des Christen und für die ihm gebührende Ehre, sowie für die ewige Ruhe der abgeschiedenen Seele hat in den Augen der Kirche zu allen Zeiten als das allein Wesentliche bei der Begräbnißfeier gegolten, und seit ältester Zeit hat sie darauf gedrungen, daß gerade dieses Wesentliche auch bei der Beerdigung ihrer ärmsten Mitglieder nicht fehle.“⁸ Auch hundert Jahre später lässt der Kodex des kanonischen Rechtes erkennen, dass das kirchliche Begräbnis ein Vorrecht der getauften Glieder der Kirche ist, Ungetaufte aber in der Regel nicht kirchlich zu begraben sind. Ausnahmen bestätigen diesen Grundsatz: Katechumenen sind den getauften Gliedern der Kirche gleichgestellt, Kinder, die getauft werden sollten, aber noch vor ihrer Taufe gestorben sind, können mit Zustimmung des Ordinarius kirchlich begraben werden, und der Ordinarius kann auch Angehörigen nichtkatholischer Kirchen oder kirchlicher Gemeinschaften ein kirchliches Begräbnis gewähren⁹. Ohne irgendwelche Zeichen der Reue vor ihrem Tod ist ein kirchliches Begräbnis offenkundigen Apostaten, Häretikern und Schismatikern zu verweigern sowie jenen, „die sich aus Gründen, die der christlichen Glaubenslehre widersprechen, für die Feuerbestattung entschieden haben“, öffentlichen Sündern jedoch nur, wenn das kirchliche Begräbnis ein öffentli-

ches Ärgernis bei den Gläubigen erregen würde¹⁰.

Weil die Kirche im kirchlichen Begräbnis primär einen Dienst an ihren verstorbenen Mitgliedern sieht, liegt es nahe, dass Nichtmitglieder und solche Getauften, deren Gliedschaftsrechte behindert sind, in der Regel nicht beerdigt werden können. Konkret wird dies in der Praxis vor allem bei jenen Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind. In aller Klarheit haben die deutschen Bischöfe 1994 dazu gesagt: „Objektiv gesehen ist ein Kirchenaustritt ein klarer Verstoß gegen den Glauben und eine bewusst vollzogene Abwendung von der Kirche. Deshalb hat ein Austritt aus der Kirche nicht nur den Ausschluss von den Sakramenten zur Folge, sondern auch die Verweigerung der kirchlichen Bestattung.“¹¹ Auch wenn die Bischöfe auf die individuellen Gründe für einen Kirchenaustritt hinweisen und damit eine kirchenrechtlich eindeutige Qualifizierung des Kirchenaustritts vermeiden, so hebt das keinesfalls ganz allgemein das genannte Prinzip auf: „Die Frage, ob in begründeten Einzelfällen aus der Kirche Ausgetretene kirchlich bestattet werden können, ist differenziert und je konkret zu beantworten. In allen Zweifelsfällen, ob ein Begräbnis verweigert werden muss oder nicht, ist der Ortsbischof zu befragen, dessen Entscheidung zu befolgen ist.“¹² Die Bischöfe denken an eine differenzierte Praxis,

⁸ *Kreutzwald*: Art. „Begräbniß, kirchliches“, in: *Wetzer-Welte* 2 (1883) 189–204, hier 190f.

⁹ Vgl. can. 1183 CIC.

¹⁰ Vgl. can. 1184 §1 CIC.

¹¹ Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen. Bestattungskultur und Begleitung von Trauernden aus christlicher Sicht, 22. November 1994 (Die deutschen Bischöfe 53). Bonn 1994, 64f.

¹² Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen 66. – Vgl. zur Frage nach dem Recht auf ein kirchliches Begräbnis insgesamt *Heinrich J.F. Reinhardt*, Das kirchliche Begräbnis, in: *Handbuch des katholischen Kirchenrechts*, 2., grundlegend Neubearb. Aufl. Hg. v. *Joseph Listl/Heribert Schmitz*. Regensburg 1999, 1016–1020, hier 1016–1081; zum Begräbnis derer, die aus der Kirche ausgetreten sind, *Reinhild Ahlers*, Verwaltungskanonistische Fragen im Zusammenhang mit einem Kirchenaustritt, in: *De processibus matrimonialibus* 3 (1996) 143–154, hier 153f; *Severin Lederhilger*, Ist ein kirchliches Begräbnis trotz Austritt möglich? In: *Jahrbuch der Diözese Linz* 1997, 48–50.

bei der entweder ein kirchliches Begräbnis mit Begräbnismesse oder ein kirchliches Begräbnis ohne Begräbnismesse¹³ oder die Teilnahme eines Seelsorgers am (nichtkirchlichen) Begräbnis die Alternative zu einer vollständigen Verweigerung sein können. Sie halten jedoch fest: „Bei allem Verständnis für die Not der Trauernden kann die Kirche aber nicht generell ein kirchliches Begräbnis von aus der Kirche Ausgetretenen zulassen. Es bleiben immer Einzelentscheidungen.“¹⁴

Das kirchliche Begräbnis ist also in dieser Perspektive Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft mit den Verstorbenen. Der zu Lebzeiten erklärte beziehungsweise klar erkennbare Wille eines Verstorbenen, nicht zu dieser Kirche gehören zu wollen, muss von der Kirche (und den Angehörigen) respektiert werden; mit einem kirchlichen Begräbnis wird letztlich ein Akt der Gemeinschaft gesetzt, der niemals gegen den Willen des Verstorbenen verantwortbar ist. Weil aber ein solcher Gemeinschaftsakt nicht nur glaubwürdig aus der Perspektive des Verstorbenen sein muss, sondern auch aus der Perspektive der Kirche, darf und muss die Kirche definieren, welches Mindestmaß an Kirchlichkeit bei dem Verstorbenen vorauszusetzen ist. Summarisch können die deutschen Bischöfe deshalb sagen: „Das ‚kirchliche Begräbnis‘ ist ein Ehrendienst der Kirche an den Ver-

storbenen. Daher kann die Kirche nach eigenen Regelungen diese Form des Begräbnisses gewähren beziehungsweise verweigern.“¹⁵

2. Tote begraben und Trauernde trösten – Werke der Barmherzigkeit

Nun weist das kanonische Recht darauf hin, dass beim kirchlichen Begräbnis „die Kirche für die Verstorbenen geistlichen Beistand erfleht, ihren Leib ehrt und zugleich den Lebenden den Trost der Hoffnung gibt“¹⁶. Damit wird deutlich, dass das kirchliche Begräbnis nicht nur ein Werk an den Verstorbenen ist, sondern auch im Blick auf die Trauernden eine Bedeutung hat. Insofern ist der kirchliche Dienst anlässlich des Todes nicht nur ein Dienst an dem Verstorbenen, sondern auch an den trauernden Angehörigen. Die kirchliche Gemeinschaft schuldet ja nicht nur ihren verstorbenen Mitgliedern ein kirchliches Begräbnis. Sie steht auch in der pastoralen Pflicht, ihren trauernden Mitgliedern in den schweren Stunden des Abschieds nahe zu sein und sie – wo möglich – seelsorglich zu begleiten.

Bedenkt man, dass der Heilsauftrag der Kirche sich nicht nur auf ihre Mitglieder beschränkt, sondern dass die Kirche grundsätzlich zu allen Menschen gesandt ist, stellt sich die Frage, ob es nicht für die Kirche angemessen

¹³ Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen 67f bietet Orientierungen für eine Entscheidung zwischen den drei aufgezeigten Möglichkeiten. Da für die erste Form ein klares Zeichen der Reue nicht als alleiniges Kriterium genannt wird, wird nicht recht deutlich, wann denn auf eine Begräbnismesse verzichtet werden muss. Denn ein kirchliches Begräbnis mit Begräbnismesse scheint den Bischöfen auch möglich, wenn „im Gespräch mit den Angehörigen deutlich wird, dass der Verstorbene trotz seines Austritts dem kirchlichen Leben und Glauben verbunden war“. Ganz ähnlich heißt es dann weiter: „Ein kirchliches Begräbnis ohne Begräbnismesse kann in Erwägung gezogen werden, wenn der Verstorbene zwar keine Zeichen der Reue gezeigt hat, im Gespräch mit den Angehörigen aber deutlich wird, dass er trotz seines Austritts ein gläubiger Mensch war, der im Kontakt zur Kirche stand.“ Wo ist da der Unterschied?

¹⁴ Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen 68.

¹⁵ Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen 44.

¹⁶ Can. 1176 §2 CIC 1983.

sein könnte, unabhängig von allen kirchlichen Bindungen allen Trauernden Begleitung anzubieten und, wo es gewünscht wird, eine Begleitung auch in der Stunde des Begräbnisses nicht auszuschließen. Programmatisch hat ja das 2. Vatikanische Konzil in seiner Pastoralkonstitution herausgestellt, dass die Trauer und Angst der Menschen von heute auch die Trauer und Angst der Jünger Christi seien¹⁷.

Welche Konsequenzen eine solche Haltung haben kann, zeigt das Beispiel der *équipe L'Autre Rive*, von der Lioba Zодrow in ihrer Studie über die nachkonziliare Liturgiereform in Frankreich berichtet¹⁸. Der zunehmende Priestermangel hatte im Erzbistum Lyon bereits seit 1987 dazu geführt, dass Laien für den Beerdigungsdienst ausgebildet wurden. Im Blick auf Menschen ohne Gemeindeanbindung wurde 1990 in Lyon eine feste Beerdigungs-*équipe* auf Stadtebene gebildet, die *équipe L'Autre Rive*, die aus vorwiegend älteren, im Ruhestand lebenden Christinnen und Christen besteht. Diese Laien, die vom Erzbischof für diese Aufgabe gesandt wurden, sind bereit, ganz nach den Wünschen der Angehörigen eine Begräbnisfeier zu gestalten. „L'Autre Rive ist ein christliches Seelsorgeangebot nicht nur für Christen. Entsprechend den beiden pastoralen Grundsätzen Menschennähe und Wahrhaftigkeit ist der Respekt vor dem Wunsch der Angehörigen oberstes Gebot.“¹⁹ Die Mitglieder der *équipe* „sollen und wollen als Vertreterinnen und Vertreter

der Kirche (nur) Begleiter sein. Von ihnen wird eine große Anpassungsfähigkeit gefordert.“²⁰ Faktisch wird ihr Dienst sowohl von gläubigen Katholiken erbeten, die keine konkrete Gemeindeanbindung in der Stadt haben, als auch von Menschen ohne religiöse Orientierung. Dementsprechend unterscheiden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der *équipe* klar zwischen christlichen und nicht christlich ausgerichteten Begräbnisfeiern.

Während das Begraben der Toten in der Tradition zu den sieben leiblichen Werken der Barmherzigkeit gehört, wird das Trösten der Trauernden zu den sieben geistigen Werken der Barmherzigkeit gezählt²¹. Wenn die Kirche die Barmherzigkeit Gottes in der Welt bezeugen will, indem sie selbst Erbarmen übt²², sind auch Tote, die im Leben nicht zur Kirche gehört haben, eine Anfrage an das Handeln der Kirche genauso wie alle Trauernden, die Trost von der Kirche erhoffen. Freilich kann das Zeugnis der Barmherzigkeit nicht glaubwürdig sein, wenn die Kirche dabei ihre eigene Überzeugung und damit die Wahrheit ihres Glaubens verleugnen muss. Noch drastischer formuliert: Es kann für die Kirche keine Solidarität mit den Menschen geben, die mit der Verleugnung ihres Herrn erkaufte wird.

Damit aber ist eine grundlegende Spannung benannt, in die ein selbstloser kirchlicher Dienst auch an Nichtmitgliedern und Nichtgläubenden geraten kann. Die Bereitschaft der Lyoner

¹⁷ Vgl. GS 1.

¹⁸ Vgl. Lioba Zодrow, *Gemeinde lebt im Gottesdienst. Die nachkonziliare Liturgiereform in Frankreich und ihre Voraussetzungen* (Praktische Theologie heute 42). Stuttgart/Berlin/Köln 2000, 339–349.

¹⁹ Zодrow 343.

²⁰ Zодrow 343.

²¹ Vgl. etwa Katholischer Erwachsenen-Katechismus. Zweiter Band. Leben aus dem Glauben. Hg. v. der Deutschen Bischofskonferenz. Freiburg u. a. 1995, 67.

²² Vgl. dazu Johannes Paul II., Enzyklika „*Dives in Misericordia*“ vom 30. November 1980 (VAS 26). Bonn 1980, 41 (Nr. 14).

équipe L'Autre Rive, auch nicht christlich orientierte Beerdigungsfeiern auszurichten²³, verlangt von daher nicht nur eine große Flexibilität der Mitglieder der équipe, sondern stellt zugleich die Frage nach der Weise ihrer Mitfeier. Vielleicht ist es kein Zufall, wenn ein Mitarbeiter nach einer nicht christlich ausgerichteten Begräbnisfeier schreibt: „Ich war nur Koordinator ihrer [!] Feier, aber ich konnte sie, im Rahmen dieser Vorbereitung, begleiten“²⁴. So wie vielen Menschen eine *actuosa participatio* an der christlichen Liturgie nicht möglich ist²⁵, muss sich auch der Christ über die glaubwürdige Form seiner Mitfeier an nicht christlich ausgerichteten Feiern Rechenschaft geben. Damit aber spitzt sich die Frage noch einmal zu, ob die Werke der Barmherzigkeit – Tote begraben und Trauernde trösten – immer oder zumindest immer, wenn es gewünscht wird, legitimerweise in gottesdienstlicher Form geschehen können.

3. Der kirchliche Dienst beim Begräbnis

In ihrer Erklärung „Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“ haben die Deutschen Bischöfe 1994 sich relativ ausführlich mit der „Frage der kirchlichen Mitwirkung bei der Bestattung von Katholiken, die aus der Kirche ausgetreten sind“²⁶, beschäftigt; unter der Überschrift „Gebet, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“ veröffentlichen sie im Anhang Texte für eine gottesdienstliche Handlung,

die an die Stelle der kirchlichen Begräbnisfeier treten kann²⁷. Mit der ein wenig hilflos wirkenden Überschrift soll vermutlich der grundlegende Unterschied zur offiziellen kirchlichen Begräbnisliturgie herausgestellt werden. Doch besteht dieses „Gebet“ aus einem rituellen Gefüge aus Eröffnungswort, Kreuzzeichen, Gebet, Schriftlesung, Stilem Gedenken, Vater unser und der abschließenden Bitte „Herr, gib ihm (ihr) die ewige Ruhe...“ Ausdrücklich wird erwähnt, dass der Sarg beziehungsweise die Urne auch mit Weihwasser besprengt werden kann. Mit diesem Modell zeigen die Bischöfe in erfreulicher Weise die Richtung auf, in der eine liturgische Form pastoraler Begleitung gesucht werden kann, ohne dass die Frage des ekklesialen Status des Verstorbenen einfach ausgeblendet wird.

Bemerkenswert sind auch die Hinweise, die die Erklärung zur „Mitwirkung der Kirche an der Bestattung von Nichtkatholiken“²⁸ macht. Die Bischöfe erinnern zuerst daran, dass nach dem kanonischen Recht getauften Nichtkatholiken „das kirchliche Begräbnis nach klugem Ermessen des Ortsordinarius gewährt werden [kann], wenn nicht ein gegenteiliger Wille feststeht, und unter der Voraussetzung, dass ein eigener Amtsträger nicht erreicht werden kann“²⁹. Sie verweisen ebenfalls darauf, dass nach den Bestimmungen des Kirchenrechts den Katechumenen ebenso wie den Gläubigen ein kirchliches Begräbnis zu gewähren ist. Doch plädieren sie darüber hinaus für eine

²³ Ein Beispiel dafür findet sich bei *Zodrow* 347–349.

²⁴ Hier zit. nach *Zodrow* 349.

²⁵ Vgl. dazu die Beobachtungen in meinem Beitrag: Träger und Gäste. Zu unterschiedlichen Rollen von unterschiedlichen Mitfeiernden, in: *Gottesdienst* 34 (2000) 185–187.

²⁶ Unter dieser Überschrift Teil 4.8 in: *Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen* 63–69.

²⁷ Vgl. *Unsere Sorge für die Toten und die Hinterbliebenen* 71–74.

²⁸ Ebd. 69.

²⁹ Can. 1183 §3 CIC.

großzügige Haltung auch bei Begräbniswünschen von Nichtgetauften: „Wenn für einen Nichtgetauften, der in einer gewissen äußeren oder inneren Nähe zur katholischen Kirche gelebt hat, ein kirchliches Begräbnis erbeten wird, so sollte dieser Bitte nach einem eingehenden Gespräch mit den Angehörigen aus Gründen der Pietät gegenüber dem Verstorbenen wie auch der christlichen Diakonie an den Hinterbliebenen entsprochen werden.“³⁰

Mit dieser Aussage geben die Deutschen Bischöfe eine grundsätzliche Zustimmung zu einer diakonisch ausgerichteten Begräbnispastoral. Dabei wissen sie auch, dass es hier nicht einfach um eine unterschiedslose Übernahme der Grundform des kirchlichen Begräbnisses gehen kann, wenn sie schreiben: „Besondere Behutsamkeit ist bei der Ansprache und den verwendeten Texten vonnöten. Denn es muss eine Sprache gefunden werden, die sowohl für nichtchristlich sozialisierte Menschen verstehbar ist, die ihnen aber auch einen Zugang zum Geheimnis der christlichen Auferstehung erschließt.“³¹ Offensichtlich denken die Bischöfe dabei nicht nur an eine sorgfältige Auswahl aus dem Angebot des liturgischen Buches. Denn sie bitten ausdrücklich „um Zusendung von Texten, mit denen in solchen Situationen bereits gute Erfahrungen gemacht worden sind“³².

In der Sache stellt sich allerdings nicht nur die Frage nach den angemessenen Texten. Denn selbst wenn die trauernden Angehörigen christlich und kirchlich sozialisiert sind, erweisen sich

manche Formulierungen und Elemente des Begräbnisritus bei einer Bestattung Nichtgetaufter als problematisch.

- So werden die Verstorbenen im Begräbnisritus regelmäßig als Bruder beziehungsweise Schwester angesprochen. Dieser Titel ist aber keine Verwandtschaftsaussage, sondern bezieht sich auf die Verbindung in der Glaubensfamilie: Es geht um den Bruder oder die Schwester im Glauben. Auch aus der Perspektive der Verstorbenen dürfte es in der Regel nicht angemessen sein, sie nachträglich als Bruder oder Schwester im Glauben anzusprechen.
- Problematisch kann die Aussage sein, dass der Verstorbene „den Weg des Glaubens zu Ende gegangen ist“³³.
- Zumindest die Deuteworte für Weihwasser und Weihrauch müssen entfallen, wie dies auch bei dem Begräbnis ungetaufter Kinder vorgesehen ist³⁴. Freilich wäre hier doch noch konsequenter zu fragen, ob nicht die Zeichen selbst auch ohne jedes Deutewort bereits den Bezug zur Taufe zum Ausdruck bringen und deshalb unangemessen sein können.
- Ebenso muss die Verwendung der Psalmen sorgfältig abgewogen werden. In der Tradition der Begräbnisliturgie werden sie *in persona defuncti* gebetet. Es dürfte nicht sachgerecht sein, bei jedem Nichtgetauften unterschiedslos in ähnlicher Weise zu beten „Aus der Tiefe rufe ich, Herr, zu dir“³⁵ oder „Das Herz geht mir über, wenn ich daran denke: wie ich zum

³⁰ Unsere Sorge für die Toten und die Hinterbliebenen 69.

³¹ Ebd. 69.

³² Ebd. 69.

³³ Die Kirchliche Begräbnisfeier 82 u. ö.

³⁴ Vgl. Die Kirchliche Begräbnisfeier 114.

³⁵ Vgl. Psalm 130, hier zit. nach Die Kirchliche Begräbnisfeier 37.

Haus Gottes zog in festlicher Schar, mit Jubel und Dank in feiernder Menge“³⁶. Ähnlich wird man wohl auch im Blick auf die Lobgesänge des Zacharias, Marias und des Simeon Vorsicht walten lassen.

- In der Regel wird eine Begräbnismesse bei dem Begräbnis eines Nichtgetauften nicht angebracht sein. Auf jeden Fall aber wird sich eine Eucharistiefeier *praesente corpore* verbieten. Denn die Anwesenheit des Sarges bei der Messfeier symbolisiert ja grundsätzlich eine ekklesiale Gemeinschaft, die zu Lebzeiten bestanden hat, in diesem Fall aber nicht gegeben war.
- Da die Interzessionen im Hochgebet wesentlich Ausdruck kirchlicher Gemeinschaft sind, können verstorbene Nichtgetaufte im Hochgebet nicht erwähnt werden. Die vorgesehenen Einschübe sprechen ja auch davon, dass die Verstorbenen durch die Taufe Christus angehört haben³⁷.

So zeigt sich in vielfältiger Form, dass die vorgesehene Ordnung für das kirchliche Begräbnis in ihrer Gesamtgestalt den getauften Gliedern der Kirche gilt. Wenn die Kirche aber bereit ist, auch Nichtgetaufte zu begraben, dann kann sie nicht einfach auf diesen Ritus zurückgreifen, sondern muss sachgerechte Modifikationen vornehmen. Die *veritas liturgica* verlangt, dass Unterschiede in der Sache auch zu unter-

schiedlichen liturgischen Inszenierungen führen.

4. Liturgische Abgrenzungen

Ein solches Postulat muss sich freilich befragen lassen, ob mit gezielten Veränderungen nicht doch wieder Unterscheidungen eingeführt werden, gegen die sich das 2. Vatikanische Konzil in der Liturgiekonstitution entschieden ausgesprochen hat. Mit Rückgriff auf den einschlägigen Artikel 32 der Liturgiekonstitution formulieren die Praenotanda des Ordo exsequiarum: „Bei der Begräbnisfeier soll außer den Auszeichnungen, die auf dem liturgischen Amt oder der heiligen Weihe beruhen, und außer den Ehrungen, die aufgrund liturgischer Gesetze der weltlichen Autorität zukommen, weder im Ritus noch im äußeren Aufwand ein Ansehen von Person und Rang gelten.“³⁸ Sind nicht alle Ritusvariationen, die in der Person des Verstorbenen begründet sind, damit ausgeschlossen?

Ein Blick in die Kommentare zur Liturgiekonstitution zeigt deutlich, dass Artikel 32 zur Abwehr sozialer Diskriminierungen und Bevorzugungen formuliert wurde³⁹. Treffend hat deshalb die Pastorale Einführung zum deutschen liturgischen Buch den Sinn der Bestimmung zusammengefasst: „Die kirchliche Liturgie des Begräbnisses ist für Arme und Reiche gleich. Sie kennt daher kein Ansehen der Person.“⁴⁰ Die

³⁶ Vgl. Psalm 42 und 43, hier zit. nach Die Kirchliche Begräbnisfeier 186.

³⁷ Vgl. etwa Drittes Hochgebet, in: Die Feier der Heiligen Messe. Messbuch. Für die Bistümer des deutschen Sprachgebietes. Authentische Ausgabe für den liturgischen Gebrauch. Kleinausgabe. 2. Aufl. Einsiedeln u. a. 1988, 498. Die Erwähnung eines Verstorbenen im Eucharistischen Hochgebet setzt im übrigen immer „die volle Gemeinschaft mit der katholischen Kirche voraus“ (so sachgerecht Dekret der Kongregation für die Glaubenslehre vom 11.6.1976: Kaczynski/Rennings 3491).

³⁸ Praenotanda 32, dt. Text hier zit. nach Rennings 1942.

³⁹ Vgl. etwa Jungmann [Kommentar zu SC 32], in: LThK.E 1 (1966) 38; Emil Joseph Lengeling [Kommentar zu SC 32], in: Die Konstitution des Zweiten Vatikanischen Konzils über die heilige Liturgie. Lateinisch-deutscher Text mit einem Kommentar von Emil Joseph Lengeling (Reihe lebendiger Gottesdienst 5/6). 2., verb. Aufl. Münster 1965, 66.

⁴⁰ Pastorale Einführung Nr. 33, in: Die kirchliche Begräbnisfeier 19.

hier vorgetragenen Überlegungen beziehen sich aber gerade nicht auf gesellschaftliche Unterschiede, die sich im kirchlichen Tun nicht widerspiegeln sollen. Vielmehr geht es hier um Unterschiede im kirchlichen Status, die nicht ohne Auswirkungen auf einen kirchlichen Akt bleiben können, wenn dieser die Verstorbenen und ihre Beziehung zur Kirche ernst nehmen will.

Gerade weil hier für eine differenzierte Begräbnispraxis plädiert wird, muss aber auch nach den Grenzen gefragt werden, die eine verantwortliche Liturgiepastoral nicht überschreiten darf. Drei Grenzzlinien sollen hier gezogen werden:

- Wo der Verstorbene sich jede Mitwirkung der Kirche bei seinem Begräbnis verboten hat oder wo davon auszugehen ist, dass dies allein seinem Willen entspricht, verbieten der Respekt vor der Würde des Verstorbenen und damit die Achtung vor einem Menschen, der sich selbst nicht mehr wehren kann, jede öffentliche Beteiligung der Kirche an seinem Begräbnis. Dass die seelsorgliche Begleitung der Trauernden damit nicht weniger wichtig wird, versteht sich von selbst. Wünschenswert ist dabei durchaus, dass das Gebet der Gemeinde für die Trauernden einen angemessenen Ausdruck findet.
- Wenn bei der Bestattung nicht mehr von Tod und Auferstehung Christi gesprochen werden darf und wenn das trinitarische Bekenntnis nicht möglich ist, dann ist die Begräbnisfeier keine christliche Feier des Paschamysteriums und damit keine kirchliche Liturgie. Um ihrer eigenen Identität willen darf die Kirche

auch nicht den Anschein erwecken, es handele sich bei einer solchen Bestattung um ein christliches Begräbnis. Wer dennoch in solchen Situationen als Amtsträger aus vermeintlicher Selbstlosigkeit zum Dienst der Begräbnisleitung bereit ist, verdunkelt das christliche Glaubenszeugnis.

- Schließlich darf durch das kirchliche Begräbnis eines Nichtgetauften oder eines Katholiken, der aus der Kirche ausgetreten ist, nicht die Bedeutung der Kirchenmitgliedschaft relativiert werden. Wo etwa seitens der Angehörigen versucht wird, jede Differenzierung in der rituellen Gestalt unmöglich zu machen, tragen diese die Verantwortung für die fatale Alternative „alles oder nichts“.

Diese Einschätzung steht freilich in einer gewissen Spannung zu den einschlägigen Festlegungen der evangelischen Kirche. Denn auch nach den „Richtlinien und Regelungen für Bestattung, Sterbe- und Trauerbegleitung nach der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union von 1999“ ist die kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, in Ausnahmefällen möglich. Ausdrücklich heißt es aber dann: „Die Entscheidung für eine kirchliche Bestattung von Verstorbenen, die keiner christlichen Kirche angehörten, soll eine Form der Bestattung nach sich ziehen, die der Agende folgt. Dabei gibt es keine Einschränkung in der äußeren Form (Amtstracht, Glocken).“⁴¹ Mit der Festlegung auf die Agende bewahrt die Ordnung das kirchliche Handeln vor religiöser Beliebigkeit. Vermutlich werden auch Amtstracht und Glocken-

⁴¹ Hier zit. nach Bestattung. Entwurf. Hg. in Auftrag des Rates von der Kirchenkanzlei der EKU. Berlin o. J. [2001], 18 (vgl. www.eku-online.de/agende/texte/info.htm).

geläut als Elemente glaubwürdiger kirchlicher Verkündigung gesehen⁴². Eberhard Winkler, der nachdrücklich die Bestattung als diakonisches Handeln der Kirche herausstellt, nennt als entscheidendes Kriterium, „ob das Evangelium glaubwürdig bezeugt werden kann“⁴³. So entsteht der Eindruck, dass am Ende die Trauernden und die konkreten Verkündigungsmöglichkeiten der Begräbnisfeier zum alles beherrschenden Kriterium werden. Doch muss dies für die evangelische Tradition nicht verwundern. Denn: „Im Gegensatz zum mittelalterlichen Verständnis des Totengeleits verstehen Luther und – ihm folgend – die Kirchenordnungen das Begräbnis nicht mehr als Einwirkung auf das postmortale Geschick des Verstorbenen, sondern als Bezeugung des fröhlichen Artikels unseres Glaubens an die Auferstehung der Toten... Die Begräbnisfeier wendet sich also an die Lebenden.“⁴⁴ Wenn aber der Glaube an ein Leben nach dem Tod und an eine Verbundenheit der Getauften über den Tod hinaus ernst genommen wird, ist die personale Würde des Verstorbenen und die Heilssolidarität mit ihm bei seinem Begräbnis ernst zu nehmen⁴⁵. Gerade eine differenzierte Praxis ermöglicht, auch im rituellen Geschehen

die Beziehung des Verstorbenen zur Kirche deutlich werden zu lassen. Wenn dies nicht im Modus der Anklage geschieht, drückt sich hierin keine Diskriminierung, sondern der Respekt vor der konkreten Biografie und den je eigenen Lebensentscheidungen des Verstorbenen aus. Dann sind etwa der Verzicht auf eine Statio in der Kirche oder der Verzicht auf liturgische Kleidung nicht Formen postumer Bestrafung, sondern können Spiegel jener Beziehung zur Kirche sein, die der Tote für sich selbst gewählt hat.

5. Mögliche Hilfestellungen

Eine differenzierte liturgische Praxis stellt höhere Anforderungen an die Verantwortlichen. Dies gilt in gewissem Maß für die gesamte nach dem 2. Vatikanischen Konzil erneuerte Liturgie. Es ist geradezu ein Kennzeichen vieler liturgischer Bücher geworden, dass im Blick auf die konkrete Situation Auswahlmöglichkeiten geboten werden, die nicht nur genutzt werden können, sondern aufgrund der Buchorganisation auch bewältigt werden müssen. Die Erfahrungen der vergangenen 30 Jahre haben bei vielen den Wunsch geweckt, dass liturgische Bücher noch übersichtlicher und einfa-

⁴² Der letzte Satz enthielt im Entwurf der Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union von 1997 noch eine Begründung und lautete damals: „Einschränkungen in der Form wie der Verzicht auf das Glockengeläut oder das Tragen des Talars verkürzen den Verkündigungsauftrag der Kirche.“ Vgl. Ordnung des kirchlichen Lebens der Evangelischen Kirche der Union (Entwurf 1997), hier zit. nach <http://www.seggeluchbecken.de/archiv/za-5-002.htm#6>. – Apodiktisch formulierte auch 1971 die Lebensordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden im Blick auf die Ausnahme einer kirchlichen Bestattung Ausgetretener: „Es ist nicht zulässig, dass ein Pfarrer eine Bestattung anders als in der Amtstracht und gemäß der Agende hält.“ Zit. nach Friedemann Merkel, Art. „Bestattung V. Praktisch-theologisch, in: TRE 5 (1980) 749–757, hier 756.

⁴³ Eberhard Winkler, Die Bestattung, in: Handbuch der Liturgik. Liturgiewissenschaft in Theologie und Praxis der Kirche. Hg. v. Hans-Christoph Schmid-Lauber/Karl-Heinz Bieritz. Leipzig/Göttingen 1995, 947–958, 949.

⁴⁴ Ottfried Jordahn, Die Bestattung, in: Handbuch der Liturgik 415–431, hier 420.

⁴⁵ Eine einseitige Ausrichtung der Begräbnisliturgie auf die Trauernden dürfte wohl kaum – wie es *Zodrow* 337, 343 u. ö. suggeriert – durch die nachkonziliar erneuerte Begräbnis-, Sakramenten- und Liturgiepastoral gerechtfertigt sein.

cher zu handhaben sind. Die im Jahr 2000 veröffentlichte Wiener Studienausgabe für die Begräbnisfeier dokumentiert auf ihre Weise diesen Wunsch und ist dabei bereits ein erster Versuch zur vereinfachten Handhabung⁴⁶.

Die Anforderungen an die Leiter liturgischer Feiern werden allerdings noch größer, wenn eine differenzierte Praxis nicht nur eine gewisse Auswahl innerhalb vorgegebener Texte verlangt, sondern sich in mehr oder weniger zahlreichen Fällen auch die Frage nach der sinnvollen und insgesamt möglichen Grundform der Begräbnisbegleitung stellt. Wo nicht einfach der vorgegebene Ritus gefeiert werden kann, sind in der meist nur kurzen Zeit zwischen Tod und Begräbnis schwierige Gespräche mit den Angehörigen zu führen und möglicherweise idealtypisch auch noch Abklärungen mit Dekan (Dekan) und Ortsordinarius vorgeesehen. Da aber im liturgischen Buch derzeit nur für die Hochform der kirchlichen Begräbnisfeier ein klares Ritual einfach greifbar ist, ist es nur allzu verständlich, wenn eigentlich gebotene Modifikationen aus zeit- und kräfteökonomischen Gründen nicht entwickelt werden.

Von daher wird bei der anstehenden Neubearbeitung des liturgischen Buches zu überlegen sein, welche außerordentlichen Feierformen – möglicherweise in einem besonders gekennzeichneten Anhang – aufgenommen werden sollen. Mit dem erwähnten „Gebet, wenn ein kirchliches Begräbnis nicht möglich ist“, haben die Deut-

schen Bischöfe in ihrer Erklärung „Unsere Sorge um die Toten und die Hinterbliebenen“ einen Weg gewiesen. Ihre Offenheit für andere Modifikationen haben sie mit ihrer Bitte um Zusendung von Texten, mit denen gute Erfahrungen bei der Bestattung von Nichtkatholiken gemacht wurden, zum Ausdruck gebracht. Ob dieser Weg weiterbeschritten werden soll, darf sich freilich nicht nur an der Kreativität liturgischer Ritendesigner entscheiden. Vielmehr geht es hier um eine pastorale Grundentscheidung, ohne die alle weiterhin notwendigen Einzelentscheidungen vor Ort leicht dem Vorwurf der Subjektivität und Willkür ausgesetzt sind. Wenn auch die anderen Bischofskonferenzen und konferenzfreien Bischöfe des deutschen Sprachgebietes die pastorale Grundentscheidung der Deutschen Bischöfe teilen, sollte es möglich sein, agendarische Grundlagen auch für außerordentliche Feierformen zu entwickeln und in das zukünftige liturgische Buch für das deutsche Sprachgebiet aufzunehmen. Solche Modelle für außerordentliche Feierformen würden nicht wenig zur Entlastung der einzelnen Seelsorger beitragen. Sie wären nämlich ein deutliches Zeichen, dass die Entscheidung für gottesdienstliche Begleitung auch in schwierigen und kirchlich irregulären Situationen nicht in Spannung zum kirchlichen Leitungsamt geschieht, sondern Ausdruck seelsorglichen Bemühens der ganzen kirchlichen Gemeinschaft in Aufrichtigkeit und Barmherzigkeit sein kann.

⁴⁶ Vgl. Studienausgabe für die Begräbnisfeier in der Erzdiözese Wien. Trotz der relativ großen Zahl von ausformulierten Formularen kann allerdings auch die Studienausgabe nicht auf Gebete zur Auswahl und Anhänge verzichten.